

Antrag

der Abg. Johannes Stober u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Die Beschäftigungssituation der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an baden-württembergischen Hochschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Studierende als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 57 Landeshochschulgesetz (LHG) an den einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg im laufenden Wintersemester 2011/2012 beschäftigt sind;
2. wie viele Studierende an den einzelnen Hochschulen im laufenden Wintersemester 2011/2012 beschäftigt sind, ohne unter die Regelungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 57 LHG zu fallen;
3. welche Hochschulen in Baden-Württemberg ihre
 - ungeprüften studentischen Hilfskräfte
 - wissenschaftlichen Hilfskräfte
 - wissenschaftlichen Hilfskräfte, die überwiegend im Bereich der Lehre tätig sind (Lehrassistentinnen und Lehrassistenten gemäß § 57 Satz 5 LHG)nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergüten und welche anderen Vergütungsgrundlagen ggf. herangezogen werden;
4. wie bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an den einzelnen Hochschulen die Vergütungsstufen für Studierende ohne Abschluss, mit Bachelor-Abschluss, mit Diplom- und/oder mit Master-Abschluss liegen;

5. ob Studierende mit den entsprechenden Abschlüssen in ihren Beschäftigungsverhältnissen jeweils entsprechend ihrer Vergütungsstufe vergütet werden und wie die einzelnen Hochschulen die Einhaltung der gebotenen Vergütungsstufen sicherstellen;
6. an welchen Hochschulen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auf ihren Anspruch auf Erholungsurlaub hingewiesen werden und wie die Hochschulen gewährleisten, dass dieser Urlaubsanspruch tatsächlich wahrgenommen wird;
7. an welchen Hochschulen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte darauf hingewiesen werden, dass durch krankheitsbedingte Abwesenheit nicht geleistete Arbeit nicht nachgearbeitet werden muss und wie die Hochschulen sicherstellen, dass es hier zu keinen Nacharbeitsverpflichtungen kommt;
8. nach welchen Kriterien die einzelnen Hochschulen bei der Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen studentischen Hilfskräften in der Hochschul-, Fakultäts- oder Institutsverwaltung und studentischen Hilfskräften in Forschung und Lehre unterscheiden;
9. ob studentische Hilfskräfte mit einem Aufgabengebiet in der Verwaltung (vgl. Frage 7.) entsprechend ihrer Aufgabenbeschreibung und nach dem Tarifvertrag der Länder bezahlt werden (an welchen Hochschulen, mit welchen Aufgaben);
10. ob und ggf. wie sichergestellt ist, dass die Hochschulen gegenüber studentischen Hilfskräften ihrer Informationspflicht über eine mögliche Eingruppierung nach dem TV-L nachkommen, wie es das Bundesarbeitsgericht gefordert hat (vgl. Urteil vom 8. Juni 2005, 4 AZR 396/04).

20.01.2012

Stober, Rivoir, Rolland, Haller-Haid, Heberer SPD

Begründung

Die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sind an unseren Hochschulen die Beschäftigtengruppe, die in der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Beschäftigungsverhältnisse und in ihrer täglichen Arbeit am stärksten flexibilisiert und disponibel gehalten sind. Soweit diese Art der Beschäftigung funktional und in der Aufgabendifferenzierung zu anderen Beschäftigtengruppen gerechtfertigt ist, soll sie akzeptiert sein – nicht aber darüber hinaus. Dass studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte als kostengünstiger Ersatz für reguläre Beschäftigung herangezogen werden oder dass ihnen zustehende Ansprüche verschwiegen oder gar verweigert werden, verträgt sich jedenfalls nicht mit dem Ziel „Gute Arbeit in Baden-Württemberg“, von dem die Hochschulen nicht ausgenommen werden dürfen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. März 2012 Nr. 7342.60/44/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Studierende als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 57 Landeshochschulgesetz (LHG) an den einzelnen Hochschulen in Baden-Württemberg im laufenden Wintersemester 2011/2012 beschäftigt sind;

Zum Stichtag 1. Dezember 2011 waren an den Hochschulen des Landes insgesamt 17.922 studentische und 3.877 wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt. Auf die beigefügte Tabelle (vgl. Anlage 1) wird Bezug genommen.

2. wie viele Studierende an den einzelnen Hochschulen im laufenden Wintersemester 2011/2012 beschäftigt sind, ohne unter die Regelungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 57 LHG zu fallen;

Zum Stichtag 1. Dezember 2011 waren an den Hochschulen des Landes insgesamt 163 Studierende beschäftigt, die nicht unter die Regelungen des § 57 LHG fallen. Auf die beigefügte Tabelle (vgl. Anlage 1) wird Bezug genommen.

3. welche Hochschulen in Baden-Württemberg ihre

– ungeprüften studentischen Hilfskräfte

– wissenschaftlichen Hilfskräfte

– wissenschaftlichen Hilfskräfte, die überwiegend im Bereich der Lehre tätig sind (Lehrassistentinnen und Lehrassistenten gemäß § 57 Satz 5 LHG)

nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergütet und welche anderen Vergütungsgrundlagen ggf. herangezogen werden;

Entsprechend den Bestimmungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sind die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte gemäß § 1 Abs. 3 TV-L explizit vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Eine Vergütung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte nach dem TV-L ist damit nicht möglich, was von den Hochschulen des Landes auch konsequent berücksichtigt wird.

Die Vergütung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte orientiert sich an den Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Die Höchstsätze für die Vergütung in den einzelnen Semestern werden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft festgelegt und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Arbeitsverhältnis der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte“ übernommen, die den Hochschulen unmittelbar im Anschluss an entsprechende Anpassungen zugeht.

Lehrassistentinnen und Lehrassistenten gem. § 57 Satz 5 LHG sind an den Hochschulen des Landes nicht beschäftigt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. *wie bei studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an den einzelnen Hochschulen die Vergütungsstufen für Studierende ohne Abschluss, mit Bachelor-Abschluss, mit Diplom- und/oder mit Master-Abschluss liegen;*

Die Vergütungshöchstsätze je Stunde belaufen sich seit dem Wintersemester 2011 auf zwischen 8,67 EUR und 13,46 EUR. Auf das unterlegte Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 15. Juni 2011, AZ: 1-0384.1-5/8, sowie das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. August 2011, AZ 13-0384.1-5/18/1 wird verwiesen (vgl. Anlage 2).

5. *ob Studierende mit den entsprechenden Abschlüssen in ihren Beschäftigungsverhältnissen jeweils entsprechend ihrer Vergütungsstufe vergütet werden und wie die einzelnen Hochschulen die Einhaltung der gebotenen Vergütungsstufen sicherstellen;*

Die Vergütung erfolgt an allen Hochschulen des Landes entsprechend der Vergütungsstufe, die sich aus dem Abschluss des Studierenden ergibt. Der Abschluss ist durch Vorlage des Zeugnisses nachzuweisen.

Die Sicherstellung der Vergütungsstufe erfolgt anhand des jeweils richtigen Arbeitsvertrages. Eine Kontrolle darüber, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, erfolgt bei den studentischen Hilfskräften (insbesondere auch bei längeren Verträgen) durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn des neuen Semesters. Für die Einstellung als geprüfte Hilfskraft muss der entsprechende Abschluss nachgewiesen werden. Eine „Umstellung“ von studentischer Hilfskraft auf geprüfte Hilfskraft erfolgt auf Antrag der jeweiligen Hochschuleinrichtung.

6. *an welchen Hochschulen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auf ihren Anspruch auf Erholungsurlaub hingewiesen werden und wie die Hochschulen gewährleisten, dass dieser Urlaubsanspruch tatsächlich wahrgenommen wird;*

Der „Arbeitsvertrag des Landes Baden-Württemberg für eine wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft“ (vgl. Anlage 3) ist von allen Hochschulen des Landes verbindlich anzuwenden. In diesem Arbeitsvertrag ist in § 4 explizit auf den Erholungsurlaub hingewiesen: „Die Gewährung von Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erholungsurlaub ist während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.“

Die Vorgabe wird von allen Hochschulen des Landes eingehalten, auf die beigefügte Tabelle (vgl. Anlage 1) wird Bezug genommen. Auskunft über den Urlaubsanspruch erteilt auf Anfrage die jeweilige Personalabteilung. Zum Teil wird in internen Merkblättern auf die arbeitsrechtlichen Regelungen, darunter auch auf die Regelungen bei Dienstunfähigkeit, hingewiesen.

7. *an welchen Hochschulen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte darauf hingewiesen werden, dass durch krankheitsbedingte Abwesenheit nicht geleistete Arbeit nicht nachgearbeitet werden muss und wie die Hochschulen sicherstellen, dass es hier zu keinen Nacharbeitsverpflichtungen kommt;*

Auf die Regelung, dass bei krankheitsbedingter Abwesenheit keine Nacharbeitsverpflichtung besteht, wird in § 3 des „Arbeitsvertrags des Landes Baden-Württemberg für eine wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft“ hingewiesen.

Zudem verweisen alle Hochschulen zusätzlich in entsprechenden Merkblättern explizit darauf, dass bei Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt werden und keine Nacharbeit der nicht geleisteten Arbeit erfolgen muss. Auf die beigefügte Tabelle (vgl. Anlage 1) wird Bezug genommen.

8. *nach welchen Kriterien die einzelnen Hochschulen bei der Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen studentischen Hilfskräften in der Hochschul-, Fakultäts- oder Institutsverwaltung und studentischen Hilfskräften in Forschung und Lehre unterscheiden;*

Eine Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft darf grundsätzlich nur in Forschung und Lehre und zur Unterstützung von Studierenden in Tutorien erfolgen. Die Kriterien für die Hilfskräfte sind in § 57 LHG definiert; darüber hinaus gibt es keine weiteren Kriterien oder Unterscheidungsmerkmale bei den Hochschulen. Tätigkeitsbeschreibungen werden nicht gefordert. In der Verwaltung und sonstigen Zentralbereichen ist eine Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nicht möglich. Falls überwiegend Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden, erfolgt die Vergütung des Beschäftigten nach TV-L als reguläre tarifliche „Bürohilfskraft“.

9. *ob studentische Hilfskräfte mit einem Aufgabengebiet in der Verwaltung (vgl. Frage 7) entsprechend ihrer Aufgabenbeschreibung und nach dem Tarifvertrag der Länder bezahlt werden (an welchen Hochschulen, mit welchen Aufgaben);*

Nach Auskunft der Hochschulen werden grundsätzlich keine studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte in der Verwaltung eingesetzt.

10. *ob und ggf. wie sichergestellt ist, dass die Hochschulen gegenüber studentischen Hilfskräften ihrer Informationspflicht über eine mögliche Eingruppierung nach dem TV-L nachkommen, wie es das Bundesarbeitsgericht gefordert hat (vgl. Urteil vom 8. Juni 2005, 4 AZR 396/04).*

Der TV-L gilt gemäß § 1 Abs. 3 a und c nicht für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die gemäß § 57 LHG Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre ausüben oder Studierende in Tutorien unterstützen. Die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte erfolgt in allen Hochschulen im Rahmen von unterstützenden Tätigkeiten, die es der jeweiligen Einrichtung, der die oder der Studierende zugeordnet ist, hilft, ihre Aufgaben zu erfüllen. Da die studentischen Hilfskräfte regelmäßig nicht über die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen verfügen, werden sie nicht für qualifizierte Tätigkeiten in Verwaltung etc. eingesetzt. Sofern ausnahmsweise auch solche Aufgaben innerhalb ihrer Tätigkeit wahrgenommen werden, sind diese tarifrechtlich nicht relevant. Es wurden keine Studierenden nach den Regelungen des BAT vergütet, ebenso wenig erfolgt eine Vergütung nach TV-L.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Fragebogen zur Drs. 15 /1156 Antrag Stober u.a. SPD

"Die Beschäftigungssituation der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an baden-württembergischen Hochschulen"

a) Beschäftigungsverhältnisse (Frage 1 und 2 der Anfrage)

	Zahl der zum Stichtag 1.12.2011 beschäftigten		
	studentischen Hilfskräfte gem. § 57 LHG	wissenschaftliche Hilfskräfte gem. § 57 LHG	sonstigen Beschäftigten
Universitäten	13.397	3.233	40
Pädagogische Hochschulen	1.360	197	0
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	2.596	364	119
DHBW	51	9	0
Kunst- und Musikhochschulen	518	74	4
Gesamt	17.922	3.877	163

Fragebogen zur Drs. 15 /1156 Antrag Stober u.a. SPD

"Die Beschäftigungssituation der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an baden-württembergischen Hochschulen"

b) Urlaub/ krankheitsbedingte Abwesenheit (Frage 6 und 7 der Anfrage)

	Hinweis auf Urlaubsanspruch?			Hinweis darauf, dass keine Nacharbeitspflicht bei krankheitsbedingter Abwesenheit besteht?	
	ja (erfolgt automatisch durch Anwendung des § 4 des Musterarbeitsvertrags für die Beschäftigung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften); es wird ausdrücklich in jedem Vertrag hierauf hingewiesen	nein (warum wird der Musterdienstvertrag nicht angewandt?)	Überprüfung der Inanspruchnahme des Urlaubs in welcher Form und durch wen?	ja	nein
Universitäten	studentische Hilfskräfte	X	Überprüfung erfolgt dezentral durch die jeweilige Universitätseinrichtung (Lehrstuhl, Institut etc.). Es sind je Hilfskraft Arbeitszeittafeln zu führen, in die auch der genommene Urlaub eingetragen wird (Inanspruchnahme des Urlaubs in Abstimmung zw. Einrichtungsführer und Hilfskraft) Teilweise ergänzende Hinweise auf den Homepage der Universitäten	X	Durch den generellen Hinweis, dass bei Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt werden. Zudem muss die Krankmeldung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen (entweder an die Fakultäten oder direkt an die Verwaltung)
	wissenschaftliche Hilfskräfte	X		X	
Pädagogische Hochschulen	studentische Hilfskräfte	X	Höhe des Urlaubsanspruchs wird von der Verwaltung berechnet und die Inanspruchnahme überprüft	X	Vorgaben Arbeitszeit, z.B. elektronische Zeiterfassung oder Arbeitszeittafel, das von der Verwaltung zu bestätigen ist
	wissenschaftliche Hilfskräfte	X		X	
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	studentische Hilfskräfte	X	Höhe des Urlaubsanspruchs wird von der Verwaltung berechnet und die Inanspruchnahme überprüft	X	in der Regel problemlos von den Fakultäten zu überwachen, da überwiegend kurze Vertragslaufzeiten, geringe monatliche Stundenzahlen und eine semesterweise Abrechnung.
	wissenschaftliche Hilfskräfte	X		X	
DHBW	studentische Hilfskräfte	X	Höhe des Urlaubsanspruchs wird von der Verwaltung berechnet und die Inanspruchnahme überprüft	X	Vorgaben Arbeitszeit, z.B. elektronische Zeiterfassung oder Arbeitszeittafel, das von der Verwaltung zu bestätigen ist
	wissenschaftliche Hilfskräfte	X		X	
Kunst- und Musikhochschulen	studentische Hilfskräfte	X	teilweise durch separate Abrechnungsblätter, durch semesterweise vorzulegende Nachweise, Urlaub nach Absprache, kurze Vertragslaufzeiten, keine Verträge in vorlesungsfreien Zeiten	X	Teilweise durch Information in Abrechnungsblättern, teilweise durch semesterweise vorzulegende Abrechnungen
	wissenschaftliche Hilfskräfte	X		X	



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Hochschulen des Landes
Baden-Württemberg
und sonstigen wissenschaftlichen
Einrichtungen des Landes
Baden-Württemberg

Stuttgart 30. August 2011
Name Herr Thomas Nill
Durchwahl 0711 279-3108
Telefax 0711 279-3080
E-Mail poststelle@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 13-0384.1-5/18/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Dem Hauptpersonalrat des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

 Erhöhung der Vergütungssätze für die vom Geltungsbereich des TV-L
ausgenommenen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem
Wintersemester 2011 bzw. ab dem Sommersemester 2012

Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 15. Juni 2011,
Az.: 1-0384.1-5/8

Anlagen
1 Schreiben / 1 Übersicht

Das Wissenschaftsministerium übersendet beiliegend ein Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg zur Erhöhung der Vergütung für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ab dem Wintersemester 2011 und dem Sommersemester 2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Höchstvergütungssätze wurden auf Grundlage der 39,5 Stundenwoche berechnet.

Die Vergütungshöchstsätze der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Arbeitsverhältnis der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an Pädagogischen Hochschulen vom 2. November 2007,

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz

- 2 -

Az.: 13-0341.1/11/16, werden ebenfalls angepasst und können entsprechend ab dem Wintersemester 2011 und dem Sommersemester 2012 umgesetzt werden.

Zusatz für die Duale Hochschule Baden-Württemberg:

Generelle Voraussetzung für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften ist das Vorliegen der haushaltrechtlichen Voraussetzungen.

Der sich durch die Erhöhung der Vergütungssätze ergebende Mehraufwand ist innerhalb der Hochschulhaushalte zu decken.

Andreas Schütze
Ministerialdirigent

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 279-3893

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Baden-Württemberg
Stuttgart

Stuttgart 15. Juni 2011
Durchwahl 0711 279- 3772
Name: Herr Roos
Aktenzeichen: 1-0384.1-5/8
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

**Erhöhung der Vergütungssätze für die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenom-
menen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem Wintersemester
2011 bzw. ab dem Sommersemester 2012**

Schreiben des FM vom 7.9.2009 und 4.2.2010, Az.: 1-0384.1-05/8

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ist damit einverstanden, dass der Bezah-
lungsregelung für die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte an den Universitä-
ten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhoch-
schulen des Landes folgende Höchstvergütungssätze je Stunde der arbeitsvertraglich
vereinbarten Inanspruchnahme zugrunde gelegt werden:

a) wissenschaftliche Hilfskräfte

aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der
Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder

- 2 -

bb) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,

ab dem Wintersemester **2011** eine Vergütung von bis zu **13,46 Euro** bzw.

ab dem Sommersemester **2012** eine Vergütung von bis zu **13,71 Euro**

b) wissenschaftliche Hilfskräfte

aa) mit Fachhochschulabschluss oder

bb) mit Bachelor-Abschluss oder

cc) mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist,

ab dem Wintersemester **2011** eine Vergütung von bis zu **9,92 Euro** bzw.

ab dem Sommersemester **2012** eine Vergütung von bis zu **10,11Euro**

c) studentische Hilfskräfte

ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b)

ab dem Wintersemester **2011** eine Vergütung von bis zu **8,51 Euro** bzw.

ab dem Sommersemester **2012** eine Vergütung von bis zu **8,67 Euro**

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

Der sich durch die Erhöhungen der Vergütungssätze ergebende Mehraufwand ist innerhalb der Hochschulhaushalte zu decken.

gez. Eisenmann

Vergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte ab dem Wintersemester 2011 und Sommersemester 2012

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. b TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)	ab WS 2011	ab SS 2012
a) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder	13,27 €	13,46 €	13,71 €
bb) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist.			
b) wissenschaftliche Hilfskräfte			
aa) mit Fachhochschulabschluss oder			
bb) mit Bachelor-Abschluss oder	9,77 €	9,92 €	10,11 €
cc) mit einem Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der <u>nicht</u> akkreditiert ist.			

Die Zuordnung von Staatsprüfungen ist nach Maßgabe der vorstehenden Kriterien zu beurteilen.

Studentische Hilfskräfte*

Studentische Hilfskräfte an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die nach § 1 Absatz 3 Buchst. c TV-L vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind.

Abschluss/Befähigung	Höchstvergütung je Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme (aktuell)	ab WS 2011	ab SS 2012
ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a) und b).	8,39 €	8,51 €	8,67 €

* Studierende, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, können bei entsprechendem Einsatz ebenfalls als studentische Hilfskraft beschäftigt werden.

Bitte zutreffendes ankreuzen

Arbeitsvertrag für

- eine wissenschaftliche Hilfskraft (mit Abschluss)
 eine studentische Hilfskraft (ohne Abschluss)

Zwischen dem Land Baden Württemberg, vertreten durch die _____, diese
vertreten durch _____
(Institut/Seminar/sonstige Einrichtung)

_____ und Herrn/Frau _____ geboren am _____

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer und Tätigkeit

Herr/Frau _____

wird für die Zeit vom _____ bis* _____**

jedoch nicht vor dem Nachweis eines Aufenthaltstitels bei Personen, für die das Ausländerrecht Anwendung findet, im außertariflichen Beschäftigungsverhältnis

- als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG)
 als studentische Hilfskraft ohne Abschluss (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG) eingestellt.

Der Hilfskraft obliegen wissenschaftliche Hilfstätigkeiten. Es werden Tätigkeiten ausgeübt, die einer studentischen/ wissenschaftlichen Hilfskraft entsprechen. Die Hilfskraft ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt ausschließlich Pausen monatlich _____ Stunden.

Die Arbeitszeit kann flexibel mit dem Betreuer oder Zuständigen der beschäftigenden Einrichtung vereinbart werden. Eine maximale Stundenzahl von 19,5 Stunden pro Woche darf jedoch nicht überschritten werden.

* _____
längstens 6 Jahre.

** Die/Der Beschäftigte wurde über die Arbeitnehmerpflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41116 informiert.

- 2 -

§ 3 Vergütung, Krankenbezüge

1. Die Vergütung beträgt je Stunde

- Euro (wissenschaftliche Hilfskraft)
- Euro (studentische Hilfskraft)

Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt. Sie wird für den Kalendermonat berechnet und jeweils am letzten des Monats auf ein von der Hilfskraft eingerichtetes Konto bei einer Bank gezahlt.

2. Es wird eine Jahressonderzahlung entsprechend § 20 TV-L in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe gewährt, dass als Bemessungssatz i.S. des § 20 Abs. 2 TV-L ein Satz von 80 v.H. Anwendung findet. *

3. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall werden Krankenbezüge nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes (derzeit bis zur Dauer von 6 Wochen), jedoch nicht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 4 Erholungsurlaub

Die Gewährung von Erholungsurlaub richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erholungsurlaub ist während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 5 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Hilfskraft der Zentralen Verwaltung rechtzeitig vor der Aufnahme schriftlich anzuzeigen, auf § 7 Nr. 1 dieses Vertrages wird Bezug genommen.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des in § 1 genannten Zeitraums. **

Es kann jedoch auch unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen

* Von der Möglichkeit der Zahlung einer jährlichen Zuwendung kann bei Bedarf Gebrauch gemacht werden.

** Bei studentischen Hilfskräften ist der Satz mit folgender Formulierung weiter zu führen:
oder mit der Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation.

- 3 -

des § 622 BGB gekündigt werden.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

§ 7 Allgemeine Arbeitsbedingungen und sonstige Regelungen

1. Hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen gelten die §§ 3 bis 4 und 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sinngemäß. Ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsvertrages nach dem TV-L oder auf Übernahme in das Beamtenverhältnis kann aus diesem Arbeitsvertrag nicht hergeleitet werden.
2. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die Hilfskraft ihre Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch _____, abzutreten.
3. Die wissenschaftliche Hilfskraft/studentische Hilfskraft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
 - jede Änderung in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen unverzüglich der Zentralen Verwaltung mitzuteilen ist.
 - infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge und Steuerbeiträge von der wissenschaftlichen Hilfskraft/studentischen Hilfskraft nachzuentrichten sind.

§ 8 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, insbesondere die Verlängerung des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

(Anstellungsbehörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift der/des Beschäftigten)